

# **Gemeinde Böttstein**

---

## **ÄNDERUNG ABFALLREGLEMENT**

---

**Synopse vom 8. September 2025**

## Abfallreglement der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf das Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR), die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR), das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) und das Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Böttstein. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, **respektive die Vermeidung von Abfällen.**

#### § 2

Allgemeines

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf **alle** Geschlechter.

#### § 3

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle, sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Böttstein zur Verfügung.

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Böttstein. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 2

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Böttstein zur Verfügung.

**§ 4**

## Begriffe

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (**siehe Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA**).
- <sup>2</sup> Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind in der **Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen** detailliert aufgeführt.

**§ 5**

## Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- <sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen **gemäss Entsorgungskalender** zuzuführen.

**§ 3**

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- <sup>2</sup> Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

**§ 4**

- <sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- <sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

<sup>4</sup> *aufgehoben*

<sup>4</sup> Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen, usw. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot (GSchV).

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle gemäss Entsorgungskalender abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## § 6

## § 5

Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass Abfälle weggeworfen oder liegengelassen werden.

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>2</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungskalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für **weitere Abfälle sowie** für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 7

Vollzug, Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der **Bauverwaltung**.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>5</sup> **aufgehoben**

## § 8

Benutzungspflicht

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst **beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen** der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen **sind**:

<sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungskalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 6

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## § 7

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. **ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte**).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer **Umgebung, aus** hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

## § 9

### Mechanische Abfallbearbeitung

<sup>1</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die **zugelassenen Gebindeformen** erheblich schwerer werden, **respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.**

<sup>2</sup> **aufgehoben**

## § 8

<sup>1</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>2</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

## § 10

### Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten (**Polizeireglement Zurzibiet**).

## § 9

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## § 11

### Öffentliche Abfallbehälter

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt nach eigenem Ermessen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfall**behältern** an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

## § 10

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt nach eigenem Ermessen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

- <sup>2</sup> Die **Abfallbehälter** dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## § 12

Kompostieren

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

## § 11

- Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

## § 13

Verbrennen

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- <sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes **oder unbehandeltes** Holz verbrannt werden.
- <sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## § 12

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- <sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- <sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

# B. ABFUHREN

## I GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### § 14

Organisation

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. **Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container usw. für die Abfuhr und publiziert diese im Entsorgungskalender.**
- <sup>2</sup> **Die Gemeinde** kann auch für weitere Abfälle Spezial-**Sammlungen** anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

# B. ABFUHREN

## I Gemeinsame Bestimmungen

### § 13

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.
- <sup>4</sup> Die Häufigkeit der Abfahren, die vorgeschriebene Gebindeform und die Art der Sammlung wird im Entsorgungskalender publiziert.
- <sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

<sup>3</sup> **aufgehoben**

<sup>3</sup> Das Einsammeln der Siedlungsabfälle erfolgt sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

<sup>3</sup> Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>4</sup> Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

## § 15

Bediente Strassen

- <sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- <sup>2</sup> Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:
  - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
  - Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
  - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
  - Privatstrassen mit Fahrverbot.

## § 16

Abfuhrdaten

- <sup>1</sup> Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

## § 17

Bereitstellung

- <sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- <sup>2</sup> Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrachtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 15 Abs. 2).

## § 14

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

- <sup>2</sup> Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:
  - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
  - Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
  - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
  - Privatstrassen mit Fahrverbot.

## § 15

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

## § 16

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup> Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrachtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

<sup>3</sup> Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

<sup>4</sup> Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, auf öffentlichem Grund zu deponieren.

<sup>3</sup> Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden

## II Kehrichtabfuhr

### § 18

Umfang

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind nur brennbare Abfälle gemäss Entsorgungskalender zu übergeben.

<sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

### § 19

Bereitstellungsart

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

## II Kehrichtabfuhr

### § 17

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

<sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

### § 18

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen (Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) der Gemeinde bereitzustellen.

<sup>2</sup> **Kleinsperrgut** ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der Anzahl notwendiger Gebührenmarken, mit dem Kehrriht zusammen bereitzustellen. **Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.**

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als **6 4** Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrrihtsäcken abzapacken, mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

<sup>4</sup> Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

<sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

### III Sperrgutabfuhr

#### § 20

Umfang

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder **einer privaten Wiederverwendung** (z.B. Brockenstuben) zugeführt **und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und notwendigen Gebührenmarken werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.**

#### § 21

Bereitstellungsart

<sup>1</sup> Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

### IV GRÜNABFUHR

#### § 22

Umfang

<sup>1</sup> Zur Grüngutverwertung geeignete **Abfälle** sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup> Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, mit dem Kehrriht zusammen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrrihtsäcken abzapacken, mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

<sup>4</sup> Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

<sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

### III Sperrgutabfuhr

#### § 19

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können.

<sup>2</sup> Die Höchstmasse und das zulässige Gewicht sind im Entsorgungskalender veröffentlicht.

#### § 20

<sup>1</sup> Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

### IV GRÜNABFUHR

#### § 21

<sup>1</sup> Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

- <sup>2</sup> Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

## § 23

Bereitstellungsart

- <sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.
- <sup>2</sup> Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken, Vignette oder Chip versehen sein.
- <sup>3</sup> Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

## V WEITERE SPEZIALABFUHREN

### § 24

Umfang

- <sup>1</sup> Nach Bedarf werden für **Papier- und Karton Spezialsammlungen** durchgeführt.

## C. SAMMELSTELLEN

### I KOMMUNALE SAMMELSTELLEN

#### § 25

Angebot

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien, usw.) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Entsorgungskalender oder auf der Homepage der Gemeinde.

## § 22

- <sup>1</sup> Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

## V WEITERE SPEZIALABFUHREN

### § 23

- <sup>1</sup> Nach Bedarf werden Spezialabfuhr, beispielsweise für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. durchgeführt.

## C. SAMMELSTELLEN

### I KOMMUNALE SAMMELSTELLEN

#### § 24

- <sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Altglas
  - Altpapier, Karton
  - Altmetall (Eisenschrott)
  - Weissblech (Büchsen)
  - Aluminium
  - Altöle (Mineral- und Speiseöle)
  - Textilien
  - Batterien

- Styropor / EPS (expandiertes Polystyrol)
- PET
- Kaffee-Kapseln
- Steine und inerte Bauabfälle

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

<sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

## § 26

## § 25

Betrieb

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die **Öffnungs- und Benützungszeiten** werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender **und auf der Homepage der Gemeinde** bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

## II ÜBRIGE SAMMELSTELLEN

## II ÜBRIGE SAMMELSTELLEN

### § 27

*Sammelstellen für Elektrische und elektronische Geräte*

<sup>1</sup> **aufgehoben**

<sup>2</sup> **aufgehoben**

### § 28

*Sammelstellen für Batterien*

<sup>1</sup> **aufgehoben**

### § 26

<sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

<sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

### § 27

Batterien und Akkumulatoren können jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

**§ 27**

Sammelstellen für Tierkörper<sup>1</sup> Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der entsprechenden Tiersammelstelle gemäss Entsorgungskalender abzuliefern.

**§ 28**

Sammelstellen für Bauabfälle<sup>1</sup> Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

**§ 29**

Sammelstellen für Sonderabfälle<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

**§ 28**

<sup>1</sup> Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der entsprechenden Tiersammelstelle gemäss Entsorgungskalender abzuliefern.

**§ 29**

<sup>1</sup> Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen<sup>1</sup> sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

**§ 30**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

## D. FINANZIERUNG

### § 30

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- <sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, **offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.** sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 31

Gebühren

- <sup>1</sup> Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- <sup>2</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem 'Pro Kopf'-Beitrag verrechnet.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen **Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.**

## D. FINANZIERUNG

### § 31

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- <sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, Kehrachtsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 32

- <sup>1</sup> Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- <sup>2</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag verrechnet.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

**§ 32**Bemessungs-  
grundlage

- <sup>1</sup> Bei der Kehrriechtabfuhr **können** die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben werden. **Bei der Grünabfuhr kann eine an die Gebindegrösse angepasste Jahrespauschale erhoben werden.**

- <sup>2</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

**§ 33**

Gebührenbezug

- <sup>1</sup> **Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen.**

**§ 34**

Abfallrechnung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

**E. Schlussbestimmungen****§ 35**

Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt **des Kantons Aargau** angefochten werden.

**§ 36**

Vollstreckung

- <sup>1</sup> Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

**§ 37**

Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (gemäss EG UWR).
- <sup>2</sup> Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige **bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.**

**§ 33**

- <sup>1</sup> Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

- <sup>2</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

**§ 34**

- <sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Plomben bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen.

**§ 35**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

**E. Schlussbestimmungen****§ 36**

- <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

**§ 37**

- <sup>1</sup> Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

**§ 38**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- <sup>2</sup> Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 38

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den **1. Januar 2026** in Kraft.

<sup>2</sup> **Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 39

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1.1.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1992 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

## GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli  
Gemeindeammann

Manuel Gangel  
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.